German and English Version

Arbeiten in Deutschland und in den USA

- Welche Auswirkungen das Sozialversicherungs-abkommen hat
- Welche Leistungen Sie aus Deutschland und den USA bekommen können
- Ihre Ansprechpartner

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in den USA gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Amerikaner und arbeiten nun in Deutschland? Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben die USA und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit. Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und die USA haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-amerikanische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in den USA haben. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort. Unsere Broschüre bietet Ihnen alle Informationen auch in englischer Sprache an. Rechtlich verbindlich – und das auch nur für das deutsche Recht – ist die deutschsprachige Fassung.

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstr. 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 865-27379, Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de, E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Bonifatius GmbH, Druck · Buch · Verlag, Paderborn
1. Auflage (7/2007), **Nr. 771.** Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Inhaltsverzeichnis

4 Für wen gilt das Abkommen?
6 Versicherungspflicht
12 Kann ich mich freiwillig versichern?
14 Werden Beiträge auch erstattet?
16 Rehabilitation – ein Plus für die Gesundheit
18 Ein oder zwei Rentenansprüche?
20 Die richtige Rente aus Deutschland
33 Die Renten in den USA
40 Rentenbeginn und Rentenantrag
43 Rente auch ins Ausland
47 Wie bin ich kranken- und pflegeversichert?
50 Hier wird Ihnen geholfen – Ihre Ansprechpartner
54 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Für wen gilt das Abkommen?

Das Abkommen ist für Sie anzuwenden, wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt Beiträge zur deutschen oder amerikanischen Rentenversicherung gezahlt haben. Sie können auch als Hinterbliebener von dem Abkommen erfasst werden, wenn der Verstorbene in einem der beiden Länder rentenversichert war.

Das Abkommen führt dazu, dass Ihre deutschen und amerikanischen Versicherungszeiten bei der Frage, ob Sie die erforderliche Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch erfüllen, zusammengerechnet werden.

Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Rente auch ins Ausland“.

Außerdem können Sie Ihre Rente, wenn Sie im jeweils anderen Abkommensstaat wohnen – unter bestimmten Voraussetzungen auch in jeden anderen Staat –, dorthin gezahlt bekommen.

Das deutsch-amerikanische Sozialversicherungsabkommen enthält nur Regelungen zur Rentenversicherung. Alle anderen Bereiche der Sozialversicherung – wie zum Beispiel die Kranken- und Pflegeversicherung – werden nicht erfasst. Es gilt seit dem 1. Dezember 1979.

Bitte beachten Sie:
Bestimmte Regelungen gelten nur für deutsche und amerikanische Staatsangehörige, für Flüchtlinge (im Sinne der Genfer Konvention) oder für Staatenlose. Andere Staatsangehörige, die auch deutsche oder amerikanische Beiträge gezahlt haben, können dann nicht vom Abkommen profitieren. Wir werden Sie im Text jeweils darauf hinweisen.

Versicherungspflicht

Arbeiten Sie in Deutschland, prüft der deutsche Rentenversicherungsträger – unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit – nur nach den deutschen Rechtsvorschriften, ob für Sie eine Pflichtversicherung in der deutschen Rentenversicherung in Frage kommt.

Gleiches gilt für die USA: Sind Sie in den USA beschäftigt oder selbständig tätig, prüft der amerikanische Rentenversicherungsträger allein nach den amerikanischen Rechtsvorschriften, ob Sie in der Rentenversicherung der USA versicherungspflichtig sind.

Das Sozialversicherungsabkommen sieht jedoch auch Möglichkeiten vor, nach denen Sie in „Ihrem“ Staat rentenversichert bleiben können, obwohl Sie im anderen Abkommensstaat arbeiten. Das könnte zum Beispiel sinnvoll oder interessant für Sie sein, wenn Sie nur für einige Zeit ins Ausland gehen. Welche Ausnahmen das im Einzelnen sind, erfahren Sie im folgenden Abschnitt.

Entsendung

Sie sind weiterhin in Deutschland rentenversichert, wenn Sie nur vorübergehend für Ihren deutschen

Arbeitgeber in den USA arbeiten, sofern Ihr Aufenthalt nicht länger als fünf Jahre dauert. Das nennt man dann eine Entsendung. Die Entsendung muss im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geschehen.

Gleiches gilt für amerikanische Arbeitnehmer, die für ein Unternehmen aus den USA in Deutschland arbeiten. Sie bleiben für die befristete Zeit ihres Aufenthalts in Deutschland in der amerikanischen Rentenversicherung versichert.

Beispiel:

Das deutsche Unternehmen „Muster Media Consulting" entsendet die Arbeitnehmer Gregor L. und Emil M. in die USA. Für Gregor L. ist der Einsatz von Anfang an auf die Dauer von drei Jahren befristet. Emil M. weiß noch nicht, wann er aus dem Projekt aussteigen und nach Deutschland zurückkehren soll. Schon nach kurzer Zeit stellt sich wider Erwarten heraus, dass auch sein Aufenthalt nach drei Jahren enden wird.

Bei Gregor L. liegt eine Entsendung vor. Das bedeutet, er bleibt auch in den USA in der deutschen Rentenversicherung versichert, weil sein Aufenthalt von vornherein zeitlich begrenzt ist und nicht länger als fünf Jahre dauert. Für Emil M. liegt keine Entsendung vor, weil seine Auslandstätigkeit nicht von vornherein zeitlich begrenzt war, sondern sich die Begrenzung erst im Verlauf seines Aufenthalts ergeben hat. Er ist während seiner Tätigkeit in den USA somit nicht weiter in Deutschland rentenversichert.

Für Arbeitnehmer auf Seeschiffen, in Luftfahrzeugen oder im öffentlichen Dienst gelten Sonderregelungen. Bitte fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger.

Die Entsendung ist auch für Selbständige möglich.

Bitte beachten Sie:
Werden Sie in die USA entsandt, bleiben Sie in der Regel auch Mitglied in der deutschen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Eine amerikanische Arbeitslosen- und Unfallversicherung wird dadurch aber nicht ausgeschlossen, denn das Abkommen gilt nur für die Rentenversicherung.

Ausnahmevereinbarung

Nicht immer liegen bei einer befristeten Auslandstätigkeit auch alle Voraussetzungen für eine Entsendung vor. Möchten Sie während Ihrer vorübergehenden Beschäftigung im anderen Abkommensstaat trotzdem nicht nach ausländischem Recht versichert werden, können die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten in begründeten Fällen eine Ausnahmevereinbarung treffen. Sie werden dann von der Anwendung des ausländischen Rechts befreit.

Eine solche Befreiung müssen Ihr Arbeitgeber und Sie gemeinsam bei der zuständigen Stelle des Abkommensstaates, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen, beantragen. Ihr Ansprechpartner in Deutschland ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) in Bonn.

Unser Tipp:

Besuchen Sie auch die Internetseite der DVKA unter www.dvka.de. Unter der Rubrik „Arbeiten im Ausland“ können Sie mehr über die Ausnahmevereinbarung erfahren.

Anschrift und Telefonnummer der DVKA und der Social Security Administration finden Sie auf den Seiten 52 und 53.

Ihre Anlaufstelle in den USA ist die Social Security Administration in Baltimore.

Auch Selbständige können eine solche Ausnahmevereinbarung beantragen.

Bitte beachten Sie:
Die Ausnahmevereinbarung gilt nur für die Rentenversicherung. Die deutschen Vorschriften über die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung und die amerikanischen Vorschriften über die Arbeitslosen- und Unfallversicherung werden von der Vereinbarung nicht erfasst.

Entsendebescheinigung

Werden Sie entsandt oder haben Sie eine Ausnahmevereinbarung getroffen, erhalten Sie eine sogenannte Entsendebescheinigung (das ist die Bescheinigung „D/USA 101“). Sie dokumentiert für die Behörden in den USA, nach welchen Rechtsvorschriften Ihre Beschäftigung in den USA rentenversichert ist.

Werden Sie aus Deutschland in die USA entsandt, erhalten Sie die Entsendebescheinigung von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse. Sind Sie selbständig tätig und/oder privat krankenversichert, erhalten Sie die Entsendebescheinigung von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Ausnahmevereinbarung erhalten Sie die Bescheinigung über die Vereinbarung von der DVKA. Die Bescheinigung „D/USA 101“ wird jedoch entweder von Ihrer Krankenkasse oder Ihrem Rentenversicherungsträger ausgestellt.

Die Anschriften finden Sie ab Seite 50.

Antragspflichtversicherung

Ist Ihre zeitlich befristete Auslandstätigkeit in den USA nicht nach deutschen Rechtsvorschriften im Rahmen der Entsendung/Ausnahmevereinbarung versicherungspflichtig, können Sie sich auch auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichern lassen.

Die Versicherungspflicht auf Antrag ist jedoch nur in Einzelfällen sinnvoll, beispielsweise dann, wenn Sie zum Aufbau Ihres Rentenanspruchs noch eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen benötigen, die Zeiten in den USA aber nicht mitzählen.

Unser Tipp:

Aufgrund des Abkommens können amerikanische Beitragszeiten bei den Rentenansprüchen mitgezählt werden. Sie sollten sich daher von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten lassen, bevor Sie sich auf Antrag pflichtversichern lassen.

Den Antrag auf eine Pflichtversicherung muss in der Regel Ihr Arbeitgeber stellen. Er muss dann übrigens auch allein die Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Er kann aber mit Ihnen als Arbeitnehmer eine Beteiligung an den Beiträgen vereinbaren. Der Beitragssatz entspricht dem für pflichtversicherte Arbeitnehmer in Deutschland.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Bitte beachten Sie:
Die Antragspflichtversicherung in Deutschland führt nicht dazu, dass Sie in den USA keine Rentenbeiträge zahlen müssen. Es ist also möglich, dass Sie sowohl in Deutschland als auch in den USA Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Ob Sie sich auf Antrag pflichtversichern möchten, sollten Sie sich daher gut überlegen.

Kann ich mich freiwillig versichern?

Für den einen oder anderen kann es durchaus sinnvoll sein, freiwillige Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung zu zahlen. Zum Beispiel dann, wenn dadurch der Versicherungsschutz für eine Rente aufrechterhalten werden kann.

Wohnen Sie in Deutschland können Sie sich – unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit – in der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern, wenn Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht versicherungspflichtig sind und keine deutsche Altersrente erhalten.

Als Deutscher können Sie sich auch freiwillig versichern, wenn Sie sich im Ausland aufhalten.

Amerikaner, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR) oder der Schweiz rechtmäßig aufhalten, können sich freiwillig in Deutschland versichern, wenn sie vorher bereits mindestens einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Haben Sie die amerikanische Staatsangehörigkeit und wohnen Sie in den USA oder außerhalb der EU/des EWR beziehungsweise der Schweiz, können Sie in Deutschland nur dann freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie

Gleiches gilt auch für Flüchtlinge und Staatenlose, die in den USA wohnen.

bereits für mindestens 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Die Höhe und die Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge können Sie – zwischen einem festgelegen Mindest- und Höchstbeitrag – selbst bestimmen.

Unser Tipp:

Freiwillige Beiträge für das laufende Jahr können Sie spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zahlen. Danach können Sie keine Beiträge mehr für das Vorjahr zahlen. Damit Sie den Termin nicht versäumen, können Sie die Beiträge auch von Ihrem Konto abbuchen lassen (Einzugsermächtigung). Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Werden Beiträge auch erstattet?

Wenn Sie als Amerikaner für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben, möchten Sie diese vielleicht erstattet haben, wenn Sie in die USA zurückkehren. Dafür müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Amerikaner können sich im Zusammenhang mit dem deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommen ihre Beiträge nur dann erstatten lassen, wenn sie

→ für weniger als 60 Monate deutsche Beiträge gezahlt haben und
→ nicht mehr in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und
→ außerhalb der EU – also beispielsweise in den USA – wohnen.

Unser Tipp:

Mit 60 Monaten Beitragszeit (sogenannte allgemeine Wartezeit) haben Sie in Deutschland zum Beispiel Anspruch auf eine Altersrente im Alter von 65 Jahren. Bei der Wartezeit werden deutsche und amerikanische Zeiten zusammengezählt. Bitte lassen Sie daher Ihren Rentenversicherungsträger prüfen, ob Sie die Wartezeit erfüllen, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Ein oder zwei Rentenansprüche?“

Seitdem die Versicherungspflicht entfallen ist, müssen mindestens 24 Monate vergangen sein.

Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung werden in der Höhe erstattet, in der sie von Ihnen gezahlt wurden, freiwillige Beiträge je zur Hälfte. Der Arbeitgeberanteil in Ihren Beiträgen kann nicht erstattet werden.

Bitte beachten Sie:
Mit der Beitragserstattung wird Ihr Versicherungsverhältnis komplett aufgelöst. Das bedeutet, dass Sie aus allen bis dahin zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten keinerlei Rentenansprüche mehr haben. Das betrifft auch die Zeiten, für die Ihnen keine Beiträge erstattet werden können, weil zum Beispiel der Staat oder Ihr Arbeitgeber diese allein für Sie gezahlt hat.

Rehabilitation – ein Plus für die Gesundheit

Zu den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zählen neben den Renten auch Leistungen zur Rehabilitation. Mit ihnen sollen Krankheiten und Behinderungen verhindert oder überwunden und die Betroffenen wieder fit für Alltag und Beruf gemacht werden.

Leistungen zur Rehabilitation sind vor allem medizinische Leistungen, die als stationäre oder ambulante Maßnahme durchgeführt werden können. Ziel der Maßnahmen ist es, Ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern und Sie dauerhaft wiedereinzugliedern. Nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ wird Ihnen daher erst eine Rehabilitation angeboten, bevor Ihnen eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden kann. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden grundsätzlich in Einrichtungen in Deutschland durchgeführt.

Eine vergleichbare Leistung gibt es in der amerikanischen Rentenversicherung nicht.

Medizinische Leistungen zur Rehabilitation können Sie nur erhalten, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist. Außerdem muss sich Ihre Erwerbsfähigkeit wiederherstellen oder wesentlich bessern lassen.

Eine Reha-Leistung können Sie nur alle vier Jahre bekommen.

Um eine Leistung erhalten zu können, müssen Sie zudem eine gewisse Zeit Beiträge gezahlt haben. Grundsätzlich sind das 15 oder 5 Jahre, wenn nach deutschem Recht

bereits eine Erwerbsminderung vorliegt oder zu erwarten ist.

Bitte beachten Sie:
Ihre deutschen und amerikanischen Versicherungszeiten werden bei der Prüfung der Voraussetzungen zusammengerechnet.

Weitere Informationen erhalten Sie in unseren Broschüren „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ und „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

Kommen Sie dennoch nicht auf die erforderlichen Jahre, können Sie auch dann eine medizinische Leistung erhalten, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor dem Antrag mindestens für sechs Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Auch hier können Ihre vergleichbaren Pflichtbeiträge in den USA berücksichtigt werden.

Wohnen Sie im Ausland, können Sie nur dann eine Rehabilitationsmaßnahme erhalten, wenn Sie aktuell in der deutschen Rentenversicherung versichert sind.

Ein oder zwei Rentenansprüche?

Das Sozialversicherungsabkommen sorgt dafür, dass Ihnen, wenn Sie nicht nur in Deutschland sondern auch in den USA gearbeitet haben, im Rentenfall daraus keine Nachteile entstehen.

Das Abkommen wirkt sich sowohl auf Ihre deutsche als auch auf Ihre amerikanische Rente aus. So können zum Beispiel für eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung, für die Sie nicht genügend deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt haben, Ihre amerikanischen Versicherungszeiten mitgezählt und die Voraussetzungen damit unter Umständen doch noch erfüllt werden.

Das führt jedoch nicht zu einer Gesamtrente, die Ihnen dann nur einer der beiden Abkommensstaaten zahlen muss.

Im Rentenfall prüfen vielmehr beide Staaten getrennt voneinander, ob für Sie nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Dabei werden bei Bedarf auch die Versicherungszeiten im anderen Staat berücksichtigt, sofern diese nicht auf denselben Zeitraum entfallen.

Erfüllen Sie in beiden Staaten die Anspruchsvoraussetzungen, erhalten Sie sowohl eine Rente aus Ihren deutschen als auch eine aus Ihren amerikanischen

Versicherungszeiten. Erfüllen Sie (zunächst) nur in einem der Vertragsstaaten die Voraussetzungen, bekommen Sie nur diese eine Rente.

Rentenberechnung

In die getrennte Rentenberechnung der einzelnen Abkommensstaaten fließen nur die jeweiligen inländischen Beiträge ein. Das heißt, Ihre deutsche Rente wird allein aus deutschen Versicherungszeiten berechnet. Die amerikanische Rente hängt ausschließlich von Ihren amerikanischen Beitragszeiten ab.

Haben Sie in einem Abkommensstaat – also Deutschland oder den USA – weniger als 18 Monate an Versicherungszeiten zurückgelegt, werden sie vom anderen Abkommensstaat sowohl bei der Prüfung der Voraussetzungen als auch bei der Berechnung Ihrer Rente mit berücksichtigt. Das gilt aber nur dann, wenn allein aus diesen Zeiten kein Rentenanspruch im anderen Abkommensstaat entstehen kann.

Beispiel:

Olivia G. ist 65 Jahre alt und lebt seit ihrem 25. Lebensjahr in Deutschland. Zuvor hat sie ein Jahr in den USA gearbeitet. Ihre deutsche Rente wird aus ihren deutschen und amerikanischen Versicherungszeiten berechnet, da sie weniger als 18 Monate in den USA gearbeitet hat. Olivia G. bekommt also nur eine Rente aus Deutschland.

Diese Regelung soll Kleinstrenten vermeiden und das Verwaltungsverfahren vereinfachen.

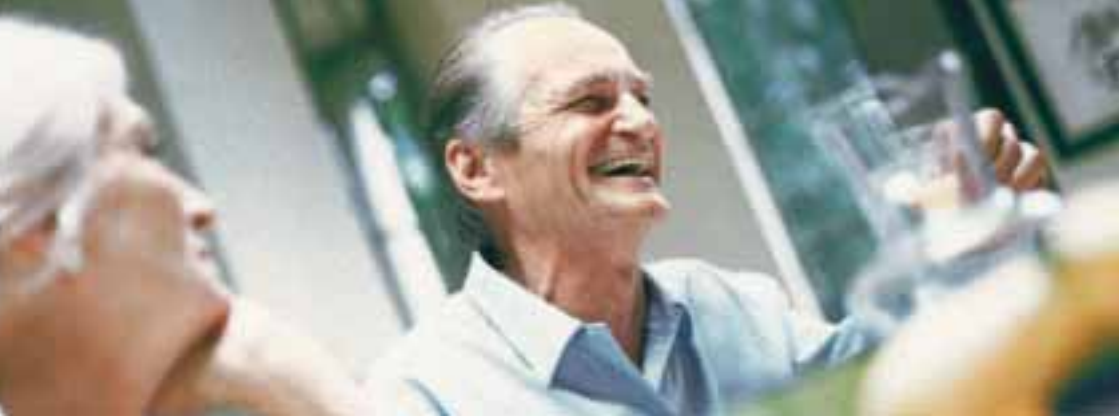

Die richtige Rente aus Deutschland

Sie werden sicherlich wissen wollen, welche Leistungen Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und von der amerikanischen Social Security Administration erhalten können. Die eine Frage beantworten wir Ihnen in diesem Kapitel, die andere im folgenden Kapitel „Die Renten in den USA“.

Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente) erhalten. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.

Damit vorab geprüft werden kann, ob Sie auch die jeweils notwendigen Voraussetzungen erfüllen, müssen Sie eine Rente immer beantragen. Von Amts wegen – also von sich aus – wird die Deutsche Rentenversicherung nicht tätig.

Unser Tipp:

Wo Sie einen Rentenantrag stellen können und welche Fristen Sie einhalten müssen, erfahren Sie im Kapitel „Rentenbeginn und Rentenantrag“.

Wartezeit und versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 15 oder 35 Jahre. Die Wartezeit von fünf Jahren wird auch als allgemeine Wartezeit bezeichnet.

Alles über die Versicherungszeiten können Sie in der kostenlosen Broschüre „Jeder Monat zählt für die Rente“ nachlesen.

Auf die allgemeine Wartezeit und auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Beitragszeiten und Ersatzzeiten sowie Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, einem Rentensplitting oder einer geringfügigen Beschäftigung angerechnet. Bei der Wartezeit von 35 Jahren zählen außerdem noch Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten mit.

Bitte beachten Sie:
Hier können Sie vom Sozialversicherungsabkommen profitieren. Ihre amerikanischen Versicherungszeiten werden ebenfalls mitgerechnet. Sie können Ihre Mindestversicherungszeit in der deutschen Rentenversicherung also mit amerikanischen Zeiten „auffüllen“.

Sie können einen Auszug aus Ihrem Versicherungskonto auch bei Ihrem Rentenversicherungsträger bestellen.

Wenn Sie wissen möchten, welche Versicherungszeiten bei Ihrem Rentenversicherungsträger bereits bekannt sind und welche noch fehlen, werfen Sie einen Blick in die Renteninformation, die Ihnen bei Wohnsitz in Deutschland jährlich Ihr Rentenversicherungsträger zusendet. Sie enthält eine Übersicht über Ihre gespeicherten Versicherungszeiten.

Neben der Wartezeit müssen bei einigen Rentenarten auch besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden. Diese fordern, dass in bestimmten

Zeiträumen Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt wurden. Durch das Abkommen können diese Voraussetzungen auch mit vergleichbaren amerikanischen Beiträgen erfüllt werden.

Nähere Informationen finden Sie auch in den Broschüren zu den Altersrenten, den Erwerbsminderungsrenten und den Hinterbliebenenrenten.

Darüber hinaus müssen Sie bei einigen Rentenarten auch persönliche Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählt zum Beispiel, dass eine Schwerbehinderung vorliegen muss.

Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie

- → wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind und nicht mehr als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können,
- → die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- → in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben oder
- → vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Bitte beachten Sie:
Für die erforderlichen Pflichtbeiträge können auch Ihre in den USA zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit berücksichtigt werden.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und haben Sie keinen, Ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz, erhalten Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Ihnen wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung dann wegen der Arbeitsmarktsituation in Deutschland gezahlt.

Bitte beachten Sie:
Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die allein wegen des fehlenden Teilzeitarbeitsplatzes gezahlt wird, bekommen Sie nicht, wenn Sie in den USA wohnen, da dann der deutsche Arbeitsmarkt keine Rolle spielt. Sie haben dann nur noch Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Sie können die Rente wegen Erwerbsminderung bis zu Ihrem 65. Lebensjahr bekommen. Danach erhalten Sie dann die Regelaltersrente.

Altersrenten

Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie folgende Altersrenten bekommen:

→ Regelaltersrente
→ Altersrente für langjährig Versicherte
→ Altersrente für schwerbehinderte Menschen
→ Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
→ Altersrente für Frauen

Ab 2012 gibt es zusätzlich die Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Das Renteneintrittsalter in Deutschland liegt bei 65 Jahren. Sie haben aber die Möglichkeit, vor Ihrem 65. Geburtstag eine Rente zu erhalten.

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze unter anderem für die Regelaltersrente von bisher 65 auf 67 Jahre beschlossen worden, um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, sodass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Anhebung der Altersgrenze auf 67

Versicherte	Anhebung	auf das Alter	
Geburtsjahr	um Monate	Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9

Versicherte	Anhebung	auf das Alter	
Geburtsjahr	um Monate	Jahr	Monate
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Auch bei den vorzeitigen Altersrenten kommt es durch die „Rente mit 67“ zur Anhebung des Renteneintrittsalters. Wenn Sie erfahren möchten, ob und inwieweit Sie von dieser Rechtsänderung betroffen sind, lesen Sie unsere Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“

Vorzeitiger Rentenbezug

In Deutschland müssen Sie bei einer Altersrente vor dem 65. Lebensjahr (Rente für schwerbehinderte Menschen vor dem 63. Lebensjahr) mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig, also vor dem 65. beziehungsweise 63. Lebensjahr in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Beispiel:

Elizabeth K. wird am 27. März 2007 60 Jahre alt. Ihre Altersrente für Frauen soll zum 1. April 2007, also um fünf Jahre vorgezogen, beginnen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 18 Prozent (5 Jahre x 12 Monate = 60 Monate x 0,3 Prozent = 18 Prozent).

Möglicherweise ist eine für Sie günstigere Vertrauensschutzregelung anzuwenden. Vertrauensschutzregelungen führen dazu, dass Sie keine oder geringere Abschlä-

Die Anschriften finden Sie ab Seite 50.

ge in Kauf nehmen müssen. Lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie

→ 65 Jahre alt sind und
→ die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

→ 63 Jahre alt sind und
→ die Wartezeit von 35 Jahren zurückgelegt haben.

Sind Sie nach dem 31. Dezember 1947 geboren, wird die Altersgrenze für Sie schrittweise vom 63. auf das 62. Lebensjahr vermindert. Sind Sie ab November 1949 geboren, können Sie die Rente mit 62 Jahren erhalten. Das gilt aber nur dann, wenn Sie vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben.

Bitte beachten Sie:
Erhalten Sie die Rente vor Ihrem 65. Lebensjahr, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine Rente mit 60 Jahren erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein. Sind Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren, haben Sie auch dann einen Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn

Sie bei Beginn der Rente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind. Eine nach amerikanischem Recht anerkannte Schwerbehinderung steht der nach deutschem Recht nicht gleich.

Bitte beachten Sie:
Wird die Rente vor Ihrem 63. Lebensjahr gezahlt, müssen Sie in der Regel mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat rechnen.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- → vor 1952 geboren wurden,
- → mindestens 60 (ab 2012: 63) Jahre alt sind (für Personen, die von 1946 bis 1948 geboren sind, wird das Alter schrittweise auf 63 Jahre angehoben),
- → entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben,
- → die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt und
- → in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben.

Bitte beachten Sie:
Bei den erforderlichen Pflichtbeiträgen zählen Ihre in den USA zurückgelegten Pflichtbeiträge mit. Waren oder sind Sie in den USA arbeitslos, kann das bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit allerdings nicht berücksichtigt werden.

Erhalten Sie die Altersrente vor Ihrem 65. Lebensjahr, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen.

Altersrente für Frauen

Die Altersrente können Frauen erhalten, die

- → vor 1952 geboren wurden,
- → 60 Jahre alt sind,
- → die Wartezeit von 15 Jahren nachweisen und
- → nach ihrem 40. Geburtstag mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Für die erforderlichen Pflichtbeiträge können auch Ihre amerikanischen Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit berücksichtigt werden.

Möchten Sie die Altersrente vor dem 65. Lebensjahr beziehen, müssen Sie in der Regel mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat rechnen.

Altersrenten und Hinzuverdienst

Erhalten Sie eine Altersrente vor Ihrem 65. Lebensjahr, können Sie nicht unbegrenzt hinzuverdienen. Sie müssen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten.

Unser Tipp:

Ihre individuellen Hinzuverdienstgrenzen enthält Ihr Rentenbescheid beziehungsweise werden sie Ihnen von Ihrem Rentenversicherungsträger auf Anfrage berechnet.

Liegt Ihr Einkommen darüber, wirkt sich dies auf die Höhe Ihrer Rente aus. Abhängig vom Hinzuverdienst wird die Altersrente nämlich in voller Höhe – als sogenannte Vollrente – oder vermindert – als sogenannte Teilrente – gezahlt. Unter Umständen kann die Rente sogar ganz wegfallen.

Näheres zum Hinzuverdienst erfahren Sie in unserer Broschüre „Wie viel können Rentner hinzuverdienen? Altersrenten“.

Erhalten Sie eine Rente aus Deutschland und gehen in den USA einer Beschäftigung nach, wird auch dieser Verdienst unter Umständen angerechnet.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezogen oder die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese – beispielsweise durch einen Arbeitsunfall – vorzeitig erfüllt ist.

Ihre amerikanischen Versicherungszeiten werden bei der Wartezeit ebenfalls berücksichtigt.

Bitte beachten Sie:
Seit dem 1. Januar 2005 können auch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente haben. Für sie gelten die gleichen Voraussetzungen wie für verheiratete Paare. Partnerschaften nach dem Recht einiger US-Bundesstaaten sind einer deutschen Lebenspartnerschaft aber nicht gleichgestellt.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Bitte bestellen Sie unsere Broschüre zum Rentensplitting.

Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht nicht, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Sie unterscheiden sich sowohl in der Rentenhöhe, als auch in der Rentenbezugsdauer. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- → das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- → vermindert erwerbsfähig sein oder
- → ein eigenes Kind oder Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten erhalten Sie in unserer Broschüre „Renten an Hinterbliebene sichern die Existenz“.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Die große Witwen- beziehungsweise Witwerrente wird dauerhaft gezahlt und beträgt im Regelfall 55 Prozent der Versichertenrente.

Waisenrenten

Eine Halbwaisenrente kann nach dem Tod eines Elternteils gezahlt werden, wenn der verstorbene Elternteil

Auch hier werden Ihre amerikanischen Versicherungszeiten mitgezählt.

- bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig, zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall, erfüllt ist.

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Eine Waisenrente wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt.

Darüber hinaus wird die Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- oder Berufsausbildung) längstens bis zum 27. Lebensjahr gezahlt. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst, kann die Waisenrente für die Dauer dieses Dienstes auch über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt werden. Das gilt jedoch nur, sofern sich das Kind auch über das 27. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Bitte beachten Sie:
Stirbt der Versicherte vor Vollendung seines 63. Lebensjahres, mindert sich Ihre Hinterbliebenenrente – also sowohl Waisen- als auch Witwen- beziehungsweise Witwerrenten – um 0,3 Prozent für jeden Monat vor dem 63. Lebensjahr, höchstens jedoch um 10,8 Prozent.

Renten wegen Todes und Einkommen

Haben Sie als Hinterbliebenenrentner eigenes Einkommen – dazu zählen auch Sozialleistungen, Vermögenseinkommen und vergleichbare ausländische Einkommen –, wird dieses grundsätzlich auf Ihre Rente angerechnet.

Das betrifft auch Ihre amerikanische Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente. Bis zu einem gesetzlich festgeschriebenen Freibetrag bleibt Ihr Einkommen aber unberücksichtigt. Erst wenn es den Freibetrag übersteigt, wird es zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Bitte beachten Sie:
In den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten – im sogenannten Sterbevierteljahr – wird kein Einkommen angerechnet. Bei Waisen wird erst dann Einkommen angerechnet, wenn sie älter als 18 Jahre sind.

Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Wie viel können Rentner hinzuverdienen? Renten wegen Todes“.

Die Einkommensanrechnung kann dazu führen, dass Ihre Rente gekürzt werden muss oder, bei höherem Einkommen, nicht mehr gezahlt werden kann.

Die Renten in den USA

Jeder Arbeitnehmer, der in den USA ein bestimmtes Einkommen erzielt, zahlt Social Security Taxes und erwirbt somit Beitragsmonate in der amerikanischen Rentenversicherung. Zuständig ist die Social Security Administration (SSA).

Das Sozialversicherungsabkommen mit den USA betrifft nur das gesetzliche Rentenversicherungssystem nach dem Social Security Act. Für andere Möglichkeiten der Alterssicherung gilt es nicht. Der zuständige Rentenversicherungsträger ist die SSA.

Die Adresse der SSA finden Sie auf der Seite 52.

Als deutscher Rentenversicherungsträger können wir Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die amerikanischen Leistungen geben. Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an die SSA.

Bitte beachten Sie:
Wenn Sie nicht in den USA leben und mindestens 25 Jahre alt sind, übersendet Ihnen die SSA auf Anfrage ein Social Security Statement. Diese Auskunft enthält Angaben über die vorhandenen Beiträge und gegebenenfalls auch die Leistungen, die Sie erhalten können.

Mindestversicherungszeit

Auch für einen Anspruch auf eine amerikanische Leistung müssen Sie immer eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben. Die Anzahl der erworbenen versicherten Monate hängt hier jedoch – anders als in Deutschland – von der Höhe des erzielten Einkommens ab.

Sie können in den USA – abhängig von der Höhe Ihres Einkommens – pro Jahr bis zu vier Social Security Credits, auch Quarters (Quartale) genannt, erwerben, auch wenn Ihre Beschäftigung vielleicht nicht das ganze Jahr angedauert hat. Die Mindestversicherungszeit beträgt im Regelfall 40 credits, also zehn Beitragsjahre.

Bitte beachten Sie:
Hier können Sie vom Sozialversicherungsabkommen profitieren, denn für die Wartezeit dürfen Ihre deutschen und amerikanischen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden.

Windfall Elimination Provision (WEP)

Hinter diesem Begriff verbirgt sich, dass der Zahlbetrag Ihrer amerikanischen Rente gekürzt wird, wenn Sie neben dieser beispielsweise noch eine Rente aus Deutschland erhalten. Wenn Sie die Voraussetzungen für eine deutsche oder amerikanische Rente jedoch nur unter Zusammenrechnung Ihrer deutschen und amerikanischen Zeiten erfüllen, greift diese Regelung nicht.

Eine entsprechende deutsche Regelung gibt es nicht.

Unser Tipp:

Dies sollten Sie bei Ihrer Entscheidung, welche deutsche Rente Sie beantragen wollen, unbedingt berücksichtigen. So kann es zum Beispiel vorteilhafter für Sie

sein, statt der deutschen Regelaltersrente (nur 5 Jahre Wartezeit) die Altersrente für langjährig Versicherte (35 Jahre Wartezeit) zu beantragen, weil dann der Anspruch unter Umständen nur durch die Zusammenrechnung Ihrer deutschen und amerikanischen Versicherungszeiten entsteht und die WEP nicht angewendet wird.

Altersrente

Die Regelaltersgrenze für die ungekürzte amerikanische Altersrente (Retirement Benefits) wird für Geburtsjahrgänge ab 1938 schrittweise von 65 auf 67 Jahre (für die Geburtsjahrgänge ab 1960) angehoben.

Sie können die Rente aber schon ab dem vollendeten 62. Lebensjahr erhalten. Die Rente wird Ihnen dann aber gekürzt.

Sie können Ihre amerikanische Rente auch später bekommen – also nach dem für Sie maßgebenden Rentenalter. Ihre Rente erhöht sich dann entsprechend. Nehmen Sie die Rente genau ein Jahr später in Anspruch, erhöht sich Ihre Rente um genau 8 Prozent.

Beispiel:

Samantha K. ist im Jahr 1945 geboren. Eine ungekürzte Altersrente kann sie daher erst mit 66 Jahren bekommen. Wenn Samantha K. ihre Rente schon mit 62 Jahren erhalten möchte, muss sie eine Rentenminderung in Höhe von circa 20 Prozent in Kauf nehmen. Soll ihre Rente dagegen erst mit 67 Jahren, also ab dem Jahr 2012, beginnen, erhöht sich die Rente um circa 8 Prozent.

Einkommen, das Sie vor Vollendung des Regelalters neben Ihrer Rente erzielen, wird teilweise auf die Rente angerechnet. Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei der SSA.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Nach amerikanischem Recht ist ein Versicherter erwerbsunfähig, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seiner bisherigen Arbeit nachzugehen und die SSA feststellt, dass in den nächsten zwölf Monaten keine Besserung zu erwarten ist und er aus medizinischen Gründen in den nächsten zwölf Monaten auch keiner anderen, wesentlichen Gewinn bringenden Arbeit nachgehen kann.

Eine Erwerbsunfähigkeitsrente (Disability Benefits) können Sie vor Vollendung Ihres Regelalters erhalten, wenn Sie eine Mindestversicherungszeit zwischen 20 und 40 credits, das sind fünf bis zehn Beitragsjahre, erworben haben.

Für diese Wartezeit können Ihre amerikanischen und deutschen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden.

Die Anzahl der erforderlichen credits ist abhängig von dem Alter, in dem die Erwerbsunfähigkeit eintritt. Fünf dieser Beitragsjahre müssen jedoch in den letzten zehn Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit liegen. Sind Sie vor Ihrem 31. Lebensjahr erwerbsunfähig geworden, genügen auch weniger credits für eine Rente.

Die Höhe der Rente entspricht der ungekürzten Altersrente. Bei Vollendung des Regelalters wird die Erwerbsunfähigkeitsrente in eine Altersrente umgewandelt.

Ehegattenrente

Haben Sie die Altersgrenze (mindestens das 62. Lebensjahr) erreicht und haben Sie nicht oder nur ein geringes Einkommen erzielt, können Sie unter Umständen eine Rente aus der Versicherung Ihres Ehegatten (Spouse's Benefits) bekommen. Ihr Ehegatte muss bereits eine Rente erhalten.

Die Ehegattenrente beträgt höchstens die Hälfte der ungekürzten Versichertenrente. Ihr eigener Rentenanspruch wird dabei angerechnet.

Beispiel:

Lauren H. hat einen eigenen Altersrentenanspruch in Höhe von 350 Dollar und aus der Versicherung ihres Ehegatten in Höhe von 450 Dollar. Erreicht Lauren H. ihr Rentenalter, wird ihr ihre eigene Rente in Höhe von 350 Dollar gezahlt und zusätzlich aus der Versicherung ihres Ehegatten der Differenzbetrag in Höhe von 100 Dollar, sodass sie insgesamt 450 Dollar erhält.

Rente an den geschiedenen Ehegatten

Sie können eine Rente aus der Versicherung Ihres geschiedenen Ehegatten (Benefits for a divorced spouse) erhalten, wenn Sie

→ mindestens zehn Jahre mit ihm verheiratet waren,
→ älter als 62 Jahre alt sind und
→ nicht wieder geheiratet haben.

Das gilt nur, wenn Sie selbst keinen oder keinen höheren Rentenanspruch – aus Ihrer oder der Versicherung einer dritten Person – haben. Ihr geschiedener Ehegatte muss ebenfalls mindestens 62 Jahre alt sein. Seine Rentenhöhe ändert sich dadurch aber nicht.

Witwen- oder Witwerrente

Eine Witwen-/Witwerrente (Widow's/Widower's Benefits) aus der amerikanischen Rentenversicherung können Sie grundsätzlich erst ab Ihrem vollendeten 60. Lebensjahr (mit einer Kürzung) oder 65. Lebensjahr (ungekürzt) erhalten. Das Alter für die ungekürzte Rente wird für die Jahrgänge ab 1940 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Erwerbsunfähige erhalten dagegen unter bestimmten Bedingungen eine Witwen-

beziehungsweise Witwerrente bereits nach ihrem vollendeten 50. Lebensjahr.

Sie haben Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente, wenn

- → die Ehe mit dem Verstorbenen mindestens in den letzten neun Monaten vor dessen Tod bestand,
- → Sie ein Kind mit der/dem Verstorbenen haben oder
- → Sie im Monat vor Ihrer Hochzeit bereits Anspruch auf eine andere Rente aus der amerikanischen Rentenversicherung hatten.

Heiraten Sie vor dem Bezug Ihrer Witwen- beziehungsweise Witwerrente (also vor Ihrem 60. Lebensjahr) erneut, entfällt der Rentenanspruch. Die Witwen- beziehungsweise Witwerrente kann ab vollendetem 62. Lebensjahr in eine Altersrente umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen für diese Altersrente erfüllt sind und diese Rente auch höher ist.

Bitte beachten Sie:
Erzielen Sie neben Ihrer Witwen-/Witwerrente noch eigenes Einkommen, wird es bis zur Vollendung des Regelalters auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Witwen- und Witwerrente an den überlebenden geschiedenen Ehegatten

Ein überlebender geschiedener Ehegatte kann eine Witwen- oder Witwerrente (Surviving Divorced Spouse Benefits) nach Vollendung des 60. Lebensjahres – bei Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 50. Lebensjahres – erhalten. Die Ehe muss mindestens zehn Jahre bestanden haben. Darüber hinaus gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer Witwen-/Witwerrente.

Bitte lesen Sie hierzu ab Seite 37.

Vater- oder Mutterrente

Eine amerikanische Witwen- oder Witwerrente können Sie als sogenannte Vater- oder Mutterrente (Mother's or Father's Benefits) auch früher erhalten, wenn Sie ein waisenrentenberechtigtes Kind unter 16 Jahren erziehen oder ein Kind, das bereits vor dem 22. Lebensjahr erwerbsunfähig war, betreuen.

Heiraten Sie erneut, entfällt der Rentenanspruch. Ihr eigenes Einkommen – dazu zählt auch Ihre deutsche Erwerbsminderungs- oder Altersrente (nicht aber Ihre deutsche Hinterbliebenenrente) – wird auf die Rente angerechnet.

Waisenrente

Ein Kind kann beim Tod eines Elternteils Waisenrente (Child's Benefits) erhalten, wenn

- → es noch nicht 18 Jahre alt ist,
- → es noch nicht 19 Jahre alt ist und in Vollzeit eine Grund-, Mittelschule oder ein Gymnasium bis einschließlich der 12. Klasse besucht oder
- → über 18 Jahre alt und erwerbsunfähig ist.

Heiratet das Kind, wird die Waisenrente nicht weitergezahlt. Eigenes Einkommen wird ebenfalls auf die Rente angerechnet.

Elternrente

Die Eltern eines verstorbenen Versicherten können nach Vollendung des 62. Lebensjahres eine sogenannte Elternrente (Parent's Benefits) bekommen, wenn der Verstorbene die Eltern zu Lebzeiten überwiegend unterhalten hat. Eigenes Einkommen der Eltern wird auf die Rente angerechnet.

Einen solchen Rentenanspruch gibt es in der deutschen Rentenversicherung nicht.

Rentenbeginn und Rentenantrag

Renten aus der deutschen – und auch aus der amerikanischen Rentenversicherung – müssen Sie grundsätzlich beantragen. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Ihre deutsche Rente beginnt, wo Sie Ihren Antrag stellen können und welche Fristen Sie beachten sollten.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen, damit Ihnen keine Ansprüche verloren gehen.

Wohnen Sie in Deutschland, stellen Sie Ihren Antrag am besten direkt bei der Deutschen Rentenversicherung. Wohnen Sie in den USA, können Sie Ihren Rentenantrag bei der SSA stellen oder sich direkt an den deutschen Rentenversicherungsträger wenden. Wenn Sie keine amerikanischen Versicherungszeiten haben, können Sie Ihre Rente ebenfalls direkt in Deutschland beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragen.

Wo Sie überall Ihren Antrag stellen können, erfahren Sie im Kapitel „Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.“

Leben Sie außerhalb der beiden Abkommensstaaten, können Sie Ihren Rentenantrag auch bei einer deutschen Auslandsvertretung stellen oder ihn direkt an die Deutsche Rentenversicherung senden.

Bitte beachten Sie:
Der in einem Abkommensstaat gestellte Rentenantrag führt dazu, dass in beiden Staaten geprüft wird, ob Sie die Voraussetzungen für eine Rente erfüllen. Es genügt daher ein Antrag. Vergessen Sie also bitte nicht, in Ihrem Antrag alle Zeiten anzugeben, also auch die Versicherungszeiten im jeweils anderen Staat, sonst kann das Antragsdatum im anderen Vertragsstaat nicht berücksichtigt werden.

Als Datum der Antragstellung gilt jeweils der Eingang des Antrags beim deutschen oder amerikanischen Rentenversicherungsträger.

Unser Tipp:

Sie können bestimmen, dass Ihr Antrag auf eine amerikanische Rente noch nicht als einer auf deutsche Rente gelten soll und umgekehrt. Auf diese Weise können Sie entscheiden, aus welchem Abkommensstaat Sie bereits eine Rente erhalten möchten und aus welchem noch nicht. Sie müssen dann aber erneut einen Antrag stellen, wenn die zweite Rente beginnen soll.

Rentenbeginn

Ihre deutsche Altersrente erhalten Sie in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Stellen Sie Ihren Rentenantrag erst drei Kalendermonate danach, beginnt Ihre Altersrente erst mit dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist also

sehr wichtig, damit Ihnen keine Rentenansprüche verloren gehen.

Beispiel:

William P. wird am 28. März 2007 65 Jahre alt. Von diesem Zeitpunkt an hat er alle Voraussetzungen erfüllt. Da er seinen Rentenantrag am 14. Mai 2007 und damit innerhalb von drei Kalendermonaten gestellt hat, beginnt seine Rente mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn er die Voraussetzungen erfüllt hat, also am 1. April 2007. Hätte William P. dagegen seinen Antrag erst am 3. Juli 2007 gestellt, hätte seine Rente erst am 1. Juli 2007 begonnen.

Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als in diesen sieben Kalendermonaten, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat.

Eine Hinterbliebenenrente erhalten Sie grundsätzlich ab dem Todestag des Verstorbenen. Hat der Verstorbene aber in dem Monat schon eine Rente erhalten, beginnt Ihre Hinterbliebenenrente erst mit dem folgenden Monat.

Eine Hinterbliebenenrente kann rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt werden.

Bitte beachten Sie:
Ihre Rente wird jeweils zum Ende des Monats an Sie überwiesen.

Rente auch ins Ausland

Renten aus der deutschen Rentenversicherung werden weltweit ausgezahlt. Doch ein Auslandsaufenthalt hat unter Umständen Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Rente.

Bei der Frage, ob Sie Ihre deutsche Rente auch im Ausland erhalten können, ist wichtig, ob Sie sich nur vorübergehend oder dauerhaft im Ausland aufhalten. Vorübergehend ist Ihr Aufenthalt, wenn er von vornherein befristet ist und Ihr Lebensmittelpunkt weiterhin in Deutschland bleibt.

Beispiel:

Die Rentnerin Claudia H. verbringt die Wintermonate in Florida. Der Aufenthalt hat keine Auswirkungen auf die Höhe ihrer deutschen Altersrente.

Nicholas A. erhält Waisenrente. Er möchte ein Gastsemester an einer Hochschule in den USA absolvieren. Der vorübergehende Auslandsaufenthalt hat keinen Einfluss auf seine Waisenrente.

Ziehen Sie aber dauerhaft ins Ausland, kann dies durchaus negative Folgen für Ihre Rente haben.

Unser Tipp:

Informieren Sie sich bitte rechtzeitig vor Ihrem Umzug ins Ausland bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger. Er wird Sie umfassend über die Auswirkungen beraten.

Drei bis vier Monate vor Ihrem Umzug sollten Sie Ihrem Rentenversicherungsträger Ihre Versicherungsnummer, Ihre Staatsangehörigkeit, die neue Anschrift und die neue Zahlungsverbindung mitteilen.

Bitte beachten Sie:
Ihre amerikanische Rente wird Ihnen auch nach Deutschland gezahlt. Auch wenn Sie nicht in Deutschland oder in den USA wohnen, können Sie eine amerikanische Rente erhalten. Es gibt jedoch Ausnahmen. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig beim amerikanischen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie auf der Seite 52.

Aufenthalt in den USA

Das gilt auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU/des EWR und der Schweiz.

Deutsche und amerikanische Staatsangehörige, Flüchtlinge, Staatenlose oder Hinterbliebene dieser Personen, erhalten ihre deutsche Rente ungekürzt in die USA, wenn ihre Rente nur Zeiten enthält, in denen sie im heutigen Gebiet Deutschlands beschäftigt waren.

Anderen Staatsangehörigen wird die Rente nur aus Zeiten im Bundesgebiet und in Höhe von lediglich 70 Prozent in die USA gezahlt.

Aufenthalt im sonstigen Ausland

Deutsche und amerikanische Staatsangehörige erhalten ihre Rente in voller Höhe auch im Ausland, wenn die Rente nur Zeiten enthält, in denen sie im heutigen Gebiet

Deutschlands beschäftigt waren. Das Gleiche gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU/des EWR und der Schweiz.

Einschränkungen bei der Rentenzahlung in das Ausland

Wurden bei Ihrer Rente Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz berücksichtigt, können sich Rentenminderungen bei einem Auslandsaufenthalt ergeben. Sollten in Ihrer Rente Beitragszeiten auf dem Gebiet der DDR enthalten sein, die eine besondere Bewertung erhalten haben, kann sich der Zahlbetrag ins Ausland ebenfalls mindern.

Unser Tipp:

Sollten solche Zeiten in Ihrer Rente enthalten sein, dann erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig, bevor Sie ins Ausland ziehen, über die eventuellen Auswirkungen auf die Rentenhöhe.

Renten wegen voller Erwerbsminderung, die wegen des verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarktes gezahlt werden, können ganz wegfallen, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Wie erhalte ich meine Rente?

Die deutsche Rente wird Ihnen grundsätzlich am Ende des Monats auf ein Konto Ihrer Wahl im Aufenthaltsland gezahlt. Bankspesen und Wechselkursschwankungen können leider nicht erstattet werden.

Sie erhalten jährlich von Ihrem Rentenversicherungsträger in Deutschland eine „Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung“. Damit wird geprüft, ob Sie die Voraussetzungen für den weiteren Bezug Ihrer Rente erfüllen und ob sich gegebenenfalls Ihre Anschrift geändert hat. Diese Erklärung

müssen Sie von den in der Erklärung genannten Stellen oder den Social Security offices bestätigen lassen und an die

Deutsche Post AG
Niederlassung Rentenservice
13497 Berlin
Deutschland

zurücksenden.

Adressen finden Sie ab Seite 56.

Bitte beachten Sie:
Bekommen Sie von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Rente, dann senden Sie die Erklärung bitte an diesen Träger zurück.

Wie bin ich kranken- und pflegeversichert?

Die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner wird im Sozialversicherungsabkommen nicht geregelt. Es ist daher grundsätzlich das Krankenversicherungsrecht des Landes anzuwenden, in dem Sie wohnen.

Wohnsitz Deutschland
Wohnen Sie in Deutschland und bekommen eine deutsche Rente, sind Sie grundsätzlich in der deutschen Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert, wenn Sie eine bestimmte Zeit Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland waren.

Bitte beachten Sie:
Das prüft die zuständige deutsche Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren.

Sind Sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, müssen Sie auch Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen. Sie werden, gemeinsam mit Ihren Krankenversicherungsbeiträgen, von Ihrer Rente einbehalten und an die Krankenkasse weitergeleitet.

Bitte beachten Sie:
Sind Sie nicht in der deutschen Krankenversicherung pflichtversichert, können Sie sich freiwillig oder privat krankenversichern. Sie erhalten dann unter Umständen einen Beitragszuschuss von Ihrem Rentenversicherungsträger.

Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

Wenn Sie als Rentner aus Deutschland dauerhaft in die USA umziehen, endet Ihre Versicherungspflicht in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich mit dem Tag Ihres Umzugs.

Wohnsitz in den USA

Wohnen Sie in den USA, sind Sie nicht mehr Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland. Erhalten Sie eine amerikanische Altersrente, besteht gegebenenfalls eine Mitgliedschaft im amerikanischen Medicare-System.

Aufgrund des Abkommens können Deutsche, Amerikaner, Flüchtlinge, Staatenlose sowie deren Hinterbliebene unter bestimmten Bedingungen auf Antrag einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung von der deutschen Rentenversicherung erhalten. Voraussetzung ist aber, dass das private Krankenversicherungsunternehmen seinen Sitz in Deutschland oder einem anderen

Mitgliedstaat der EU/des EWR oder der Schweiz hat. Außerdem muss es Ihnen auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in den USA einen Krankenversicherungsschutz gewähren.

Bitte beachten Sie:
Für eine private amerikanische Krankenversicherung können Sie keinen Zuschuss erhalten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Wenn Sie als Rentner aus den USA dauerhaft nach Deutschland ziehen, kann es sein, dass Sie vom Tag Ihres Umzugs an in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Dafür müssen Sie aber bereits eine bestimmte Zeit Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sein.

Hier wird Ihnen geholfen – Ihre Ansprechpartner

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus den USA haben, kann rechtsverbindlich nur von dem amerikanischen Rentenversicherungsträger beurteilt werden.

Bei Fragen zu Ihrem Rentenantrag in Deutschland und Fragen zum Abkommen können Sie sich aber jederzeit an Ihren zuständigen Versicherungsträger in Deutschland wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu den USA sind in Deutschland folgende Rentenversicherungsträger zuständig:

→ Deutsche Rentenversicherung Nord,
→ Deutsche Rentenversicherung Bund und
→ Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nord
Telefon 040 5300-0
Telefax 040 5300-2999
E-Mail info@drv-nord.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-53050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:
Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen nicht zuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten.

Wenn Sie Fragen zu einer Ausnahmevereinbarung von der US-Versicherungspflicht bei Arbeitsaufnahme in den USA haben, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn
Telefon 0228 95300
Telefax 0228 9530600
Internet www.dvka.de

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie Fragen zum amerikanischen Recht, ist Ansprechpartner das:

Amerikanische Generalkonsulat
Federal Benefits Unit
Gießener Straße 30
60435 Frankfurt am Main
Telefon 069 7535-2440
Telefax 069 749352
Internet www.frankfurt.usconsulate.de

Wohnen Sie in den USA und haben Sie Fragen zum amerikanischen Recht oder zur Antragstellung, wenden Sie sich bitte an die:

Social Security Administration
Office of International Operations – Totalization
P. O. Box 17049
BALTIMORE, MD 21235 – 7049
USA
Telefon (001) 8007721213
Telefax (001) 4105971800
Internet www.ssa.gov

Wenn Sie Fragen zu einer Ausnahmevereinbarung – von der deutschen Versicherungspflicht, wenn Sie eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen – haben, ist Ihr Ansprechpartner die:

Social Security Administration
Office of International Programs
P. O. Box 17741
BALTIMORE, MD 21235 – 7741
USA
Telefon (001) 8007721213
Telefax (001) 4109667025
Internet www.ssa.gov

Haben Sie Zeiten im Civil Service Retirement System bei amerikanischen Regierungsstellen in Deutschland, können Sie sich diese beim

National Personnel Records Center
111 Winnebago Street
ST. LOUIS, MO 63118 – 4126
USA
Telefon (001) 3148019250
Telefax (001) 3148019269
Internet www.archives.gov/st-louis/civilian-personnel

bestätigen lassen.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.
Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.
Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gerne eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Service-Telefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung:
Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.
Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt/Oder Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 2 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt/Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0
Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0

Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Unterfranken	Friedenstraße 12/14 97072 Würzburg Telefon 0931 802-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-1
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0